

Notwendige äußere Ordnung in unterschiedlichen Vorstellungen?

Diskussionsbeitrag zum Votum der EKD zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen

Über das evangelische Verständnis von Kirchengemeinschaft herrscht Klärungsbedarf – auch innerhalb der EKD. Das von der Kammer für Theologie erarbeitete und vom Rat der EKD im Oktober 2001 verabschiedete Votum möchte dazu einen Beitrag leisten. Es ist sicherlich auch als Antwort und Reaktion auf ähnliche Prozesse in anderen Kirchen zu verstehen (Dominus Iesus; Grundlegende Prinzipien der Beziehungen der Russischen Orthodoxen Kirche zu den Nichtorthodoxen). Der Deutsche Ökumenische Studienausschuss hat in dieser Zeitschrift zur Diskussion über das Votum aufgerufen. Diesem Anliegen wollen die folgenden Überlegungen nachkommen, da der Text in der Tat zu Nachfragen anregt.

Um das primäre Anliegen des Papieres besser erfassen zu können, ist es hilfreich, sich eine terminologische Unterscheidung ins Gedächtnis zu rufen: In der ökumenischen Debatte wird häufig zwischen Einheitsvorstellungen und Einigungsmodellen differenziert (so bereits 1971 durch die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in Löwen): Bei den „Einheitsvorstellungen“ geht es um das grundlegende Verständnis vom Wesen der Einheit. Damit ist natürlich immer auch die Ekklesiologie angesprochen: was sind die wesentlichen Merkmale und Kennzeichen der Kirche, ihre konstitutiven Elemente? Bei den „Einigungsmodellen“ hingegen geht es darum, wie der kirchlichen Einheit konkrete Gestalt gegeben und mit welchem Modell diese verwirklicht werden kann.

Auf diese letzteren Fragestellungen legt das Votum der EKD deutlich seinen Schwerpunkt (Abs. II.III; EKD-Texte 69, S. 9–14), wenngleich auch zunächst einige kurze Reflexionen über die Einheitsvorstellungen vorangestellt werden (Abs. I; ebd. S. 5–8).

Sichtbare Einheit in den Blick nehmen

Betrachten wir zunächst die Ausführungen über „das evangelische Verständnis der Kirche“ und der daraus resultierenden Einheitsvorstellung: Zunächst wird die Unterscheidung von Grund und Gestalt der Kirche eingeführt, anschließend die Kennzeichen der wahren Kirche gemäß CA VII reflektiert und schließlich das Einheitsverständnis entfaltet. Dabei greift das Dokument den in der ökumenischen Diskussion häufig gebrauchten Begriff „volle sichtbare Einheit“ (*full visible unity*) auf (Abs. I.2.2.; ebd. S. 8). Inhaltliche Füllung erfährt dieser durch ein Zitat der „Dritten Theologischen Konferenz nach der Meissener Erklärung“ aus dem Jahre 1999. Diese versteht „das Streben nach ‚voller sichtbarer Einheit‘ nicht als den

Versuch, der von Christus schon gegebenen, in Wort und Sakrament wahrnehmbaren (sichtbaren) Einheit etwas hinzuzufügen, sondern als das Bemühen unserer Kirche, diese Einheit immer umfassender zu bezeugen und der in ihr enthaltenen Verheißung immer getreuer zu entsprechen“ (epd-Dok 2/2002, S. 38).

Die Verwendung des Begriffes ist nicht selbstverständlich. Denn die evangelische Theologie tut sich oft schwer, von der sichtbaren Einheit der Kirche zu sprechen und weist eher auf die Gefahren hin, die der Begriff bergen kann. Dass er im EKD-Votum dennoch aufgegriffen wird, ist m.E. erfreulich, weil dadurch ein Anknüpfungspunkt zu anderen bilateralen und multilateralen Dialogen entsteht, die den Begriff „volle sichtbare Einheit“ gebrauchen, um hervorzuheben, dass ein bloßes „freundliches Beisammensein“ der Konfessionen nicht ausreicht. Vielmehr geht die ökumenische Bewegung davon aus, dass das Bekenntnis zur *una sancta ecclesia* auch theologische Relevanz für die sichtbare(n), irdische(n) Kirche(n) habe und dass somit das institutionell geregelte Miteinander der Konfessionen dem nicht widersprechen dürfe.

Nach der Grundlegung des Kirchen- und Einheitsverständnisses entfaltet das Votum sein Einigungsmodell (ohne allerdings begrifflich immer sauber zwischen Einheitsverständnis und Einigungsmodell zu differenzieren): Dieses ist nach Ansicht der EKD das Modell „Kirchengemeinschaft“ gemäß der Leuenberger Konkordie (Abs. II.; EKD-Text 69, S. 9–11). In der Erklärung und Praktizierung von voller Kirchengemeinschaft „gewinnt die Bezeugung der Einheit des Leibes Christi sichtbare Gestalt“ (Abs. I.2.2; ebd. S. 8).

Aus den Ausführungen kann gefolgert werden, dass Kirchengemeinschaft in diesem Sinne nicht erst Vorstufe einer noch zu erreichenden, sondern bereits volle Gemeinschaft ist. Jedoch sind auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft auch Zwischenstufen möglich, wie z.B. die wechselseitige eucharistische Gastbereitschaft (vgl. Abs. III.1; ebd. S. 11f). Das Modell basiert also insgesamt auf einer „Einheit in Schritten und Stufen“.

Lehrkonsens nicht aus den Augen verlieren

Soweit ist das Dokument eine hilfreiche Klärung des Einheitsverständnisses und des daraus resultierenden Einigungsmodells, das die EKD derzeit vertritt.

Doch werden m.E. Schwächen in der Anwendung offenbar, denn es entsteht der Eindruck, als könne das geordnete Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen ausschließlich als Weg beschrieben werden, an dessen Ziel die Erklärung einer Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie stehen müsse. Dabei zeigen die ökumenischen Gespräche, dass die Modellfrage flexibler gehandhabt werden müsste, wenn man sich nicht vorschnell den Weg zur Kirchengemeinschaft versperren, sondern dem bereits erreichten Stand der Beziehungen gerecht werden will. Ein Blick auf das Verhältnis der EKD zur Kirche von England, auf das das EKD-Papier selbst kurz eingeht (Abs. III.2.1; ebd. S. 12), kann die Problematik näher erläutern.

Die beiderseitigen Beziehungen sind derzeit durch die Meissener Erklärung geregelt. Die bereits erwähnte „Dritte Theologische Konferenz nach der Meissener Erklärung“ beschreibt 1999 den Stand der Beziehungen mit den Worten, dass „unsere beiden Kirchen schon Schritte auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit gemacht haben“ (epd-Dokumentation 2/2002, S. 37). Das Meissen-Abkommen ist also noch nicht „volle sichtbare Einheit“ und daher auch nicht volle Kirchengemeinschaft im Sinne des EKD-Votums.

Doch ist zu fragen, ob am Ende des gemeinsamen Weges überhaupt Kirchengemeinschaft analog dem Leuenberger Modell stehen kann, wenn man den spezifischen theologischen Fragen und Herausforderungen der beiderseitigen Beziehungen gerecht werden will. Auch der Exekutivausschuss der Leuenberger Kirchengemeinschaft geht davon aus, dass Meissen nicht einfach mit dem Leuenberg-Modell gleichgesetzt werden kann. Anlässlich des 25. Jahrestages der Verabschiedung der Konkordie veröffentlichte der Exekutivausschuss eine Erklärung, in der die drei kirchlichen Einigungsmodelle „Leuenberg“ – „Meissen“ – „Porvoo“ aus Sicht der Leuenberger Konkordie evaluiert werden. So werden Meissen und Porvoo – trotz ihrer Unterschiede – zusammen betrachtet und dann dem Leuenberger Modell gegenübergestellt. Wollen Porvoo und Meissen auch nicht von „vornherein als Alternativ- oder Konkurrenzmodelle zur LK“ verstanden werden und werden „trotz gewisser Unterschiede“ auch „wesentliche Gemeinsamkeiten“ festgestellt (Erklärung des Exekutivausschusses vom 23. Mai 1998, Abs. 2.3; S. 4f), so wird durch die Ausführungen doch deutlich, dass beide Wege eben als zwei unterscheidbare Modelle verstanden werden. Dies liegt vor allem daran, dass im Gespräch mit den Anglikanern das Thema „historisches Bischofsamt“ zu bearbeiten ist. Aufgrund der ungeklärten Frage nach der historischen Sukzession erkennen die EKD und die Kirche von England zwar ihre Ämter an, können sie aber noch nicht als versöhnt betrachten (Meissen A 3; EKD-Texte 47, S. 47).

Insgesamt macht dieses Beispiel deutlich, dass ein adäquates Einigungsmodell die Konsensgemeinschaft in Lehrfragen einschließen muss. Das „consentire de doctrina evangelii“ (CA VII) kann nicht auf die aktuelle Wortverkündigung reduziert werden, sondern setzt eben auch einen Lehrkonsens voraus. Letztlich impliziert auch das Leuenberger Modell einen solchen: Die Konkordie versteht sich als Vereinigung von Kirchen unterschiedlicher Bekenntnistraditionen, deren Verschiedenheit aber nicht mehr als trennend verstanden werden, worüber Konsens herrscht (vgl. LK IV, 29: „aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums ...“). Und auch das Votum der EKD hält fest: „Kirchengemeinschaft im beschriebenen Sinne kann nur verantwortlich gestaltet werden, wenn die Kirchen ihr Verständnis des Evangeliums auch im Medium der Lehre gemeinsam darlegen und entfalten“ (Abs. II.1; EDK-Texte 69, S. 9).

Nimmt man dies ernst, dann ist m.E. aber eben auch davon auszugehen, dass Lehrfragen das Einigungsmodell beeinflussen. So muss – ausgehend von den spezifischen Problemen im Kirchen- und Einheitsverständnis – in den verschiedenen ökumenischen Dialogen jeweils neu um ein passgenaues Einigungsmodell gerun-

gen werden, das dann wohl kaum mit der Leuenberger Konkordie identisch sein kann. Man gewinnt jedoch leider den Eindruck, als trete genau in dieser Frage im Votum der EKD eine große Inflexibilität zu Tage: Abschnitt III.2 macht deutlich, dass der Stand der ökumenischen Beziehungen zu anderen Kirchen letztlich zu eng an der Umsetzung des Leuenberg-Modells gemessen wird (vgl. ebd. S. 12–14).

Faktische Einheit nicht abschreiben

Das Stichwort „Konsensgemeinschaft in Lehrfragen“ führt jedoch nicht nur zu der Anfrage, ob das EKD-Papier den notwendigen Einfluss des Lehrkonsenses auf das Einigungsmodell genau genug bedacht hat. Vielmehr bricht hier ein weiterer Problemkreis auf: Denn wieviel Konsens in Lehrfragen nötig ist – gerade darüber gehen offensichtlich die Meinungen auseinander, wenn evangelische Kirchen das Gespräch mit Kirchen jenseits der eigenen Konfessionsfamilie suchen. Das Votum der EKD betont mehrmals, dass ein Konsens über bestimmte Formen des kirchlichen Amtes nicht zur Bedingung von Kirchengemeinschaft gemacht werden dürfe. So wird bezüglich der Beziehungen zu den Anglikanern formuliert: „Denn die Vereinheitlichung der Amtsfrage ist nach diesem [dem evangelischen] Verständnis nicht die Voraussetzung solcher Gemeinschaft“ (Abs. III.2.1; ebd. S. 12). Doch wie oben erwähnt, erheben die Anglikaner gerade eine Verständigung über das historische Bischofsamt zur Voraussetzung für weiterführende Schritte auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit. Und die Beziehungen zwischen der Kirche von England und den nordeuropäischen Lutheranern, die in der Porvoorer Gemeinsamen Feststellung zu einem vorläufigen Abschluss gekommen sind, zeigen, dass diese Schritte auch möglich sind, wenn in dieser Frage eine Einigung erreicht werden kann.

Wieviel Übereinstimmung ist also nötig? Abstrahiert man von allen theologischen Positionen und betrachtet den Vorgang rein logisch, dann ist für eine Kirchengemeinschaft letztlich in allen Fragen Übereinstimmung nötig, und zwar *entweder inhaltlich* (darüber, dass man einer Meinung ist), *oder aber formal* (darüber, dass man gar nicht einer Meinung sein muss). Inhaltliche Einigkeit in konkreten Lehrfragen ist also formal genau dann nicht Voraussetzung für die Einheit, wenn keine der beteiligten Dialogparteien sie als solche betrachtet. Inhaltlicher Dissens ist also nur als formaler Konsens möglich, und zwar unabhängig vom Ausmaß der „legitimen Vielfalt“, die überaus umfangreich sein kann, solange alle damit einverstanden sind. So lässt sich Einheit in inhaltlicher Verschiedenheit nur im Rahmen eines „Formalen Totalkonsenses“ verwirklichen.

Die Frage, der bislang zuwenig Aufmerksamkeit in den bilateralen Dialogen geschenkt wurde, lautet somit: „Sind wir uns einig, das für die Einheit erforderliche Maß an Einigkeit erreicht zu haben?“. Diese „Einigkeit zweiten Grades“, die Voraussetzung für jede Kirchengemeinschaft zweier Konfessionen ist, kann nur durch Übereinkunft erzielt werden. Die Grenze zwischen notwendiger Einigkeit und legitimer Vielfalt kann von den Kirchen nur gemeinsam gezogen werden.

Diese Feststellung bewahrt vor einer Fehleinschätzung: Oft wird das evangelische Kirchen- und Einheitsverständnis von der Überzeugung getragen: „Wir können uns doch unterschiedliche Meinungen zugestehen und trotzdem näher kommen!“ Unter Umständen ist dann die Enttäuschung groß, wenn andere Kirchen diesem Grundsatz nicht gleichermaßen folgen können. Doch es nützt nichts, einseitig das notwendige Maß an Konsens festzulegen. Dieses muss erst *gemeinsam* erzielt werden. Obige Forderung wirkt zunächst inhaltlich wie ein Kompromiss, entpuppt sich aber formal als einer von zwei gegensätzlichen Standpunkten, die logisch auf derselben Ebene liegen.

Was bedeuten diese Überlegungen angewandt auf das EKD-Votum?

In seinen Formulierungen beschreibt das von der EKD vertretene Konzept der Leuenberger Konkordie einen Weg der Weite. Zur Einheit der Kirche genügt, was zum Grund der Kirche gehört: rechte Verkündigung des Evangeliums und evangeliumsgemäße Feier der Sakramente. Auf dieser Grundlage erkennen sich Einzelkirchen gegenseitig als „wahre Kirche“ an und gewähren daher einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament. Dieses Angebot kann sogar „einseitig erklärt“ werden (vgl. Abs. III.1; ebd. S. 11). Dies ist sicherlich ein möglicher Standpunkt, doch muss man sich bewusst sein, das er formal gesehen eben nur einer von zwei gegensätzlichen ist, die auf derselben Ebene liegen. Es verbietet sich dann, die Gründe für das Nicht-Zustandekommen von Kirchengemeinschaft allein auf der anderen Seite ausmachen zu wollen. Diese Sicht wäre in der Tat einseitig.

Auch inhaltlich scheint das Votum der EKD die Vielfalt zum Maßstab zu machen. In der Amtsfrage heißt es z.B.: „Es ist eine Verständigung darüber zu erstreben, dass für die Gemeinschaft der Kirchen nicht eine einzige, historische gewachsene Form des kirchlichen Amtes zur Bedingung gemacht werden kann, sondern dass unterschiedliche Gestalten desselben möglich sind“ (Abs. III.2.3; ebd. S. 13). Doch auch hier gilt: sich nicht auf eine bestimmte Amtsform festzulegen, stellt zwar inhaltlich die weitere Position gegenüber dem Katholizismus (oder auch den Anglikanern) dar, aber auf der formalen Ebene ist sie keine Kompromissformel, solange ihr der ökumenische Partner nicht zustimmen kann.

Genau genommen wird aber im EKD-Votum gar nicht die Vielfalt an Positionen zugelassen, sondern vielmehr die Nicht-Verhandelbarkeit der eigenen Position ausgesagt („Es ist Verständigung darüber zu erstreben ...“) und damit die Kommunikation über die Möglichkeiten einer Kompatibilität zwischen den unterschiedlichen theologischen Positionen verbaut. Sachverhalten, wie der Notwendigkeit und Gestalt des „Petrusdienstes“ oder der Nichtzulassung von Frauen zum ordinierten Amt muss laut Votum „evangelischerseits widersprochen werden“ (III.2.3; ebd. S. 13). Hier sieht das Votum also keinerlei Spielraum und stellt daher von vornherein die Kompatibilität evangelischer und katholischer Vorstellungen in Frage. Diese sehr deutliche Formulierung hat Walter Kardinal Kasper zu der Aussage veranlasst: „Das ist so schroff, aber auch so undifferenziert und ohne Berücksichti-

gung von Dialogergebnissen gesagt, dass „Dominus Iesus“ demgegenüber geradezu als freundlicher ökumenischer Text erscheint“ (Zitat aus Festvortrag im Rahmen des Symposiums „Perspektiven der Ökumene im 21. Jahrhundert“, 1.–4.11.2001, Katholische Akademie in Berlin, www.kath.de/akademie/berlin/vortraege). Mag man evangelischerseits vielleicht nicht den Vergleich mit Dominus Iesus teilen, sei doch die Frage hinzugefügt, wie man der katholischen Kirche die eucharistische Gastbereitschaft anbieten kann, wenn man anscheinend kaum noch davon ausgeht, dass zumindest eine zukünftige Hoffnung auf Kirchengemeinschaft besteht (vgl. „Offensichtlich ist die römisch-katholische Vorstellung von der sichtbaren vollen Einheit der Kirchen mit dem hier entwickelten Verständnis von Kirchengemeinschaft *nicht kompatibel*“; Abs. III.2.3; S.13). Ist hier das notwendige „consentire“ von CA VII noch gegeben?

Insgesamt lässt sich festhalten:

1) Das vorgelegte Einigungsmodell gibt sich strukturell sehr bescheiden, benötigt letztlich aber genauso einen „Formalen Totalkonsens“, wie alle anderen Einigungsmodelle auch.

2) Die EKD will mit ihrem Votum eine „Klarstellung des evangelischen Verständnisses von Kirchengemeinschaft“ vorlegen (ebd. S. 5). Das dazu benutzte Modell „Leuenberger Konkordie“ hat seinen Ursprung in den ökumenischen Beziehungen konfessionell vergleichbarer Kirchen und hat hier in der Tat wertvolle Dienste geleistet. Will man dieses Modell jedoch starr zur Grundlage aller ökumenischen Dialoge machen, ist zu befürchten, dass es letztlich ein innengerichteter evangelisch kontinental-westeuropäischer Klärungsversuch bleibt, dem die gestalterische Kraft nach außen fehlt. Da das Votum offenbar nicht damit rechnet, dass die volle, sichtbare Einheit auch in anderen Modellen verwirklicht werden könne, verbaut es die Chance, im Gespräch über das Kirchenverständnis auch neue Einigungsmodelle in den Blick zu bekommen. Dabei kann nur ein Modell, das nötige Differenzierungen zulässt, sich den spezifischen theologischen Problemen der jeweiligen Beziehungen öffnet und zumindest mit der Möglichkeit einer Kompatibilität mit anderen Modellen rechnet, ökumenisch erfolgreich sein.

3) Doch legen leider Stil und Tonfall des Votums nahe, dass die EKD nicht mehr damit rechnet, mit bestimmten Kirchen eine Annäherungen erzielen zu können, da deren Verständnis nicht kompatibel mit dem eigenen sei. Es wäre schade, wenn darauf hin der Eindruck entsteht, dass evangelisches Nachdenken über die Einheit der Kirche und das angemessene Einigungsmodell nun nur noch als „Trotzreaktion“ auf „Dominus Iesus“ zu verstehen sei.

Oliver Schuegraf

(Dr. Oliver Schuegraf ist University Chaplain an der Universität von Coventry und arbeitet außerdem an der Kathedrale von Coventry als Koordinator der Nagelkreuzzentren. Er ist Pfarrer z.A. der Ev.-Luth. Kirche in Bayern.)